



Satzung des TASKIRAN und umgebende Dörfer Solidaritätsverein

§1 TASKIRAN und umgebende Dörfer Solidaritätsverein, Sitz in Aachen, Eintragung, Geschäftsjahr 1999.

- (1) Der Verein trägt den Namen TASKIRAN und umgebende Dörfer Solidaritätsverein.
- (2) Er hat den Sitz in Aachen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aachen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 -1) Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Die grundlegenden Zwecke und Ziele des Vereines sind, die Kinder, Jugendlichen und deren Familien aus der Stadt Taskiran und umliegende Dörfer im Schwarzmeer-Region in Ihrem Bedarf an Bildungs-, Kultur-, Verständigungs- und Sozialaktivitäten zu unterstützen, zu beraten und die kulturelle Identität der hier geborenen Generation zu pflegen.
- (3) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen und politischen Zwecke.

-2) Die Aktivitäten des Vereins:

- (1) Um die Verwirklichung der Ziele und Zwecke des Vereins, dienen Versammlungen, Ausstellungen, Seminare, Beratungsdienste für und mit den im Ausland lebenden aus Taskiran und umliegende Dörfer stammenden Bürgern.
- (2) Die partnerliche Beziehungen Taskiran's zu Städten und Schulen werden unterstützt. Der Verein kooperiert in diesem Sinne mit anderen Vereinen.
- (3) Der Verein kann, um den in der Türkei lebenden Mitbürgern zu helfen, Spendenaktionen starten, Stipendien erteilen und in diesem Sinne mit privaten und juristischen Personen zusammenarbeiten.
- (4) Die Aktivitäten des Vereins und die Neuigkeiten aus der Stadt Taskiran werden an Hand gedruckten Medien des Vereins bekanntgegeben.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des jeweiligen Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monaten im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortigen Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Mitgliederversammlung
- der Beirat

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 6 gleichberechtigten Personen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schriftführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) In Situationen, in denen es der Verein für nötig hält, können im Sinne der Satzung organisatorische Regionalgruppen aus einem oder mehreren Personen gebildet werden, um bestimmte Aufgaben durchzuführen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Aufgaben des Vorstandes:

- Im Rahmen des Vereinszwecks und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung führt der Vorstand die Aufgaben durch.
 - Für die Mitgliederversammlung werden die jährlichen Aktivitäten und Finanzberichte vorbereitet.
 - Über Aufnahmen und Abgänge von Mitgliedern wird entschieden.
 - Über den Kauf oder das Leasing von Einrichtungen sowie Immobilien für den Verein werden Entscheidungen getroffen.
 - Wenn es notwendig erscheint, sollen Fachkräfte eingestellt und deren Personalien verwaltet werden.
 - Mit Vereinen, Instituten und Behörden werden Kontakte geknüpft und weitergepflegt.
- Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.



Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Vorstandssitzungen finden jährlich 12 mal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich sowie telefonisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 4 Vorstandsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind.

- Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einer der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- Gebührenbefreiungen
- Aufgaben des Vereins,
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- Beteiligung von Gesellschaften,
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Mitgliedsbeiträge (siehe §5),
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§9 Aufsichtsrat

- Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- Die Amtszeit des Aufsichtsrates ist gleich der Amtszeit des Vorstandes.
- Der Aufsichtsrat darf nicht aus Vorstandsmitgliedern bestehen.

Aufgaben des Aufsichtsrates:

Der Aufsichtsrat darf das Konto, Rechnungen etc. und die allgemeinen Tätigkeiten des Vorstandes überprüfen. In nötigen Situationen weist der Aufsichtsrat den Vorstand auf vorgefallenen oder evtl. entstehenden Fehlern hin, um entsprechende Vorkehrungen treffen zu können. Der Aufsichtsrat ist nur gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich und ist verpflichtet der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten. Zusätzlich spielt der Aufsichtsrat eine beratende Rolle über die Vereinszwecke und die Tätigkeiten des Vorstandes.



§10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wohlfahrtsverbände die in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind und entsprechend beim Finanzamt eine Steueridentifikationsnummer haben, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. Mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

